Nr. 372c

Verordnung zur Einführung des am 20. Dezember 2019 geänderten Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

vom 9. Dezember 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 14 und 99 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019[1] und auf § 56 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007[2],
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Gemeinsame Kommunikationssysteme*

[1] Die Luzerner Polizei ist zuständig für die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten.

§ 2 *Verlängerung der Zivilschutzdienstpflicht*

[1] Die Zivilschutzdienstpflicht von Schutzdienstpflichtigen, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz bereits 12 Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, wird bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert.

§ 3 *Zutritt in sanitätsdienstliche Schutzanlagen*

[1] Die Eigentümerinnen und Eigentümer von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen gewähren dem koordinierten Sanitätsdienst bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten den sofortigen Zutritt.

1 SR 520.1 und AS 2020 4995
2 SRL Nr. 1
* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	09.12.2020	01.01.2021	Erstfassung	G 2020-096

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
09.12.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	G 2020-096